

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

12. NOV. 1969

Gesetz: TVG §§ 1, 4; Gehalts- und Lohntarifvertrag für die
Konsumgenossenschaft Kurpfalz vom 10. November 1967:
§§ 1, 2 (Teilzeitbeschäftigte und Verheiratetenzu-
lage)

Leitsätze:

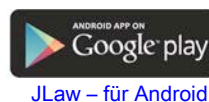
1. Legt ein Tarifvertrag in seiner Gehaltstabelle ta-
rifliche Mindestgehälter fest, die als Entgelt für
eine Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden anzusehen
sind, dann haben Teilzeitbeschäftigte, wenn sie
unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen,
Anspruch auf ein monatliches Tarifgehalt, das dem
Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu der
dem tariflichen Satz zugrunde liegenden Arbeitszeit
entspricht. Dieses Gehalt ist dann das tarifliche
Mindestgehalt des Teilzeitbeschäftigten.
2. Schreibt der Tarifvertrag vor, daß zu den Tarifge-
hältern eine Verheiratetenzulage von monatlich
20,- DM gewährt wird, dann haben auch Teilzeitbe-
schäftigte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzun-
gen einen Anspruch auf die Zulage von 20,- DM.

Aktenzeichen: 4 AZR 523/68

Urteil des BAG vom 12. November 1969 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 12. November 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1969 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Ballerstedt für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1968 - 7 Sa 89/68 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die gewerkschaftlich organisierte Klägerin ist als Verkäuferin bei der Beklagten beschäftigt. Sie arbeitet monatlich 84 Stunden; das entspricht knapp der Hälfte der betrieblichen Arbeitszeit. Hierfür haben die Parteien ein Monatsgehalt von 285,-- DM brutto vereinbart. Die Klägerin ist verwitwet und führt einen eigenen Haushalt.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin unterliegt dem Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Konsumgenossenschaft Kurpfalz vom 10. November 1967. In diesem Tarifvertrag ist in § 2 I a unter Ziffer 2 folgendes bestimmt:

- a) Die in den Gehaltstabellen festgelegten Sätze sind Monatsmindestsätze, die nicht unterschritten werden dürfen und als Entgelt für eine Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden anzusehen sind. Im übrigen soll die Gehaltsfestsetzung nach dem Grundsatz der Leistung erfolgen.
- g) Zu den Tarifgehältern wird eine Verheiratetenzulage von monatlich DM 20,-- gewährt. Verheirateten Angestellten sind gleichgestellt die verwitweten und geschiedenen Angestellten beiderlei Geschlechts, die einen eigenen Haushalt führen. Verheiratete weibliche Angestellte erhalten die Verheiratetenzulage nur dann, wenn sie vorwiegend für den Unterhalt der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder aufkommen. Die Verheiratetenzulage erhalten auch die Angestellten, welche auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen die einzigen Ernährer von Verwandten sind.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte hat der Klägerin für die Monate Januar bis Juli 1968 die Verheiratenzulage nur in Höhe von 10,-- DM, also zur Hälfte des tariflichen Satzes, gezahlt. Die Klägerin ist der Ansicht, daß ihr die Zulage in voller Höhe zustehe, da im Tarif über eine nur anteilige Gewährung bei Teilzeitbeschäftigung nichts bestimmt sei. Mit der Klage fordert sie für die genannten Monate die Zahlung der restlichen 70,-- DM brutto.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Meinung, daß die Verheiratenzulage an das Tarifgehalt geknüpft und nur neben einem der Vollbeschäftigung entsprechenden Tarifgehalt zu zahlen sei. Allenfalls könne die Zulage in einer der Teilzeitbeschäftigung entsprechenden anteiligen Höhe verlangt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage; die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages vom 10. November 1967 (TV) erstreckt sich nach § 1 auf alle Lehrlinge, Arbeiter und Angestellte der Beklagten und damit auch auf sogenannte Teilzeitbeschäftigte, d.h. auf solche Arbeitnehmer, die nach ihrem Arbeitsvertrage nur zur Ableistung eines Teils der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit verpflichtet sind. Als Witwe mit eigenem Haushalt erfüllt die

- 4 -



- 4 -

Klägerin auch die persönlichen Voraussetzungen für die in § 2 I A, Ziffer 2 g TV ausgeworfene Verheiratetenzulage. Die Beklagte vertritt jedoch mit der Revision weiterhin die Auffassung, der Klägerin stehe die Zulage nicht zu, weil diese zu den Tarifgehältern gewährt werde und die Klägerin kein Tarifgehalt beziehe. Dem ist das angefochtene Urteil zu Recht nicht gefolgt.

Es trifft zwar zu, daß die Verheiratetenzulage nach § 2 I A Ziffer 2 g TV "zu den Tarifgehältern" zu zahlen ist. Irrig ist aber die Meinung der Beklagten, daß der Klägerin ein Tarifgehalt nicht zustehe, weil der Tarif die Gehälter nur für solche Arbeitnehmer regelt, deren Arbeitszeit 42 1/2 Stunden wöchentlich betrage. Wenn in § 2 I A Ziffer 2 a TV bestimmt ist, daß die in den Gehaltstabellen festgelegten Monatsmindestsätze als Entgelt für eine Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden anzusehen sind, so ist damit, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nur die Beziehung zwischen dem ausgeworfenen Gehalt und der dadurch abgegoltenen Arbeitszeit hergestellt. Indem der Tarif bei den Gehaltstabellen für Angestellte, wie übrigens auch bei der Festsetzung der Wochenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer, von dem Normalfall einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden ausgeht, bringt er aber nicht zum Ausdruck, es solle nur derjenige Arbeitnehmer Anspruch auf die tarifliche Mindestvergütung haben, der die der Berechnung der tariflichen Sätze zugrunde gelegte Arbeitszeit abzuleisten habe. Der Tarif erfaßt nach seinem persönlichen Geltungsbereich (§ 1) alle Arbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte sind nicht ausgenommen. Auch für sie ist bestimmt, daß sie nach der Art ihrer Tätigkeit in Beschäftigungsgruppen einzureihen sind. Das wäre sinnlos, wenn für sie keine tariflichen Mindestgehälter gelten sollten. Es kann auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nicht angenommen werden, daß der Tarif die zahlreichen Fälle, in denen die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden unterschritten wird - außer der Teilzeitbeschäftigung z.B. Arbeitsausfall oder Ausscheiden im Laufe einer Gehalts- oder Lohnperiode -, von der Gehalts- und Lohnregelung ausnehmen will. Aus der Bestimmung in § 2 I A Ziffer a TV, daß im übrigen die Gehaltsfestsetzung nach dem Grundsatz der Leistung erfolgen soll, ergibt sich das nicht; sie gibt, wie schon das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, nur eine Anregung zur Gewährung einer höheren, d.h. übertariflichen Vergütung für besondere Leistungen.

Es trifft auch nicht zu, daß Teilzeitbeschäftigte von der tariflichen Gehaltsregelung deshalb nicht erfaßt sein könnten, weil ihr Tarifgehalt nicht bestimmbar sei, wie die Revision meint. Das monatliche Tarifgehalt ist zwar in den Gehaltstabellen ausdrücklich nur für eine Wochenarbeitszeit von 42 1/2 Stunden bestimmt; ein Stundensatz ist nur für die gewerblichen Arbeitnehmer ausgeworfen und muß deshalb für die Angestellten wegen der unterschiedlichen Arbeitszeit in den einzelnen Monaten erforderlichenfalls als Durchschnittssatz errechnet werden. Die Bestimmung des der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Tarifgehalts ist aber nicht schwieriger als die Berechnung von Vergütungen oder Abzügen, wie sie bei Arbeitsleistungen oder Arbeitsausfällen für kleinere Zeiträume als die monatliche Gehaltsperiode häufig notwendig wird.

Demnach steht der Klägerin bei sinngemäßer Auslegung des Tarifs ein monatliches Tarifgehalt zu, das dem Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu der dem tariflichen Satz zugrunde liegenden Arbeitszeit entspricht. Zusätzlich dazu hat sie einen tariflichen

- 6 -



Anspruch auf die volle Verheiratetenzulage von 20,-- DM. Diese ist als Sozialzulage nicht von der Höhe des Gehalts abhängig gemacht. Ebenso wenig läßt der Tarif erkennen, daß die Zulage in Beziehung zur abzuleistenden Arbeitszeit zu setzen sei; er enthält insoweit im Gegensatz zu manchen anderen Tarifen keine Differenzierung.

Das mit der Klägerin vereinbarte Monatsgehalt ist nach dem Vortrag der Beklagten in Anlehnung an das Monatsgehalt errechnet. Daß die Zulage durch eine übertarifliche Bezahlung abgegolten sei, hat die Beklagte nicht behauptet. Der Klägerin ist daher die restliche Hälfte der Zulage zu Recht zuerkannt worden.

Die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO der Beklagten zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Pecher

Willems

Dr. Ballerstedt

